

MIETBEDINGUNGEN FÜR WOHNMOBILE 2024



1. Reservierung und Rücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind die folgenden Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen: Rücktritt bis 90 Tage vor 1. Miettag 10%; bis 30 Tage vor 1. Miettag 50 %; weniger als 30 Tage bis 10 Tage vor 1. Miettag 90 %; weniger als 10 Tage vor 1. Miettag 100% (jeweils vom Mietdatum zurückgerechnet). Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, so gilt dies als Rücktritt. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist trotzdem der volle Mietpreis zu zahlen. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (kann nicht bei uns abgeschlossen werden) kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen der Versicherung gegen diese Kosten schützen.

Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

2. Mietpreise

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen in dem Mietvertrag.

3. Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluss beachten Sie die Zahlungshinweise im Vertrag. Ist eine Anzahlung, wie Sie im Vertrag vereinbart ist, zu zahlen, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis und die Kautions sind spätestens bei der Übernahme des Fahrzeugs zum Mietbeginn zu zahlen. Die Kautions ist immer in bar zu zahlen.

4. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen und dort wieder abzugeben.

5. Kautions

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine Kautions in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der Voll-oder Teilkasko-Versicherung bezahlt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zum Beginn der Miete wird ein Übernahmeprotokoll des Fahrzeugs erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen aufgenommen werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions. Das Fahrzeug wird in gereinigtem Zustand und mit der Tankfüllung wie im Mietvertrag festgehalten wurde, übernommen und ist auch so zurückzugeben. Ist die Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die Reinigungspauschale gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste zu bezahlen, vorbehaltlich eines tatsächlich höheren Aufwands des Vermieters. Der Mieter hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang zu verzeichnen ist.

6. Führungsberechtigte

Der Mieter und Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeuges. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll-und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke, außer solchen, die ausdrücklich vereinbart sind, zu verwenden.

7. Obhutspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten, die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder möglich. Für außer europäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, Polen usw. sollte der Mieter einen Auslandschutzbrief abschließen. Bei Fahrten in Spannungsgebiete bzw. Gebiete von denen man an nehmen muss, dass es im Verlauf der Mietdauer zu akuter Gefährdung des Mietobjektes kommen kann, besteht kein Versicherungsschutz. Für eventuell entstandenen Schaden kommt der Mieter in voller Höhe auf.

8. Wartung und Reparaturen

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z. B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeuges trägt der Mieter; die für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendige Verschleiß Reparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs-oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von Euro 200,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Zi.9).

9. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfallschäden und Diebstahl haftet der Mieter nur in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der abgeschlossenen Versicherung. Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder der Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol-oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 -Durchfahrtshöhe -gemäß § 41 Abs. 2 Zi. 6 StVO verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadenfalls gehabt.

10. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter für die Bereitstellung des reservierten Fahrzeuges für die vereinbarte Zeit. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Tagen ein dem reservierten Fahrzeug gleichwertiges Ersatz-Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht, auch nicht für sogenannten vertanen Urlaub. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe im Fahrzeug zurück läßt, die Haftung hierfür ist ausgeschlossen.

11. Verhalten bei Unfällen

Verkehrsunfälle, an denen das Mietfahrzeug beteiligt ist, auch Bagatellschäden, sind polizeilich aufnehmen zu lassen und unverzüglich dem Vermieter durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht und unter Vorlage einer Skizze zu melden. Der Unfallbericht muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind ebenfalls dem Vermieter zu melden und bei einem Schadensbetrag über Euro 100,- auch der zuständigen Polizeibehörden unverzüglich anzuzeigen. Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und reparieren zu lassen.

12. Speicherung von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang damit erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind, oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klage Erhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel und Scheckverfahren.

14. Maut und Bußgeldbescheide

Fahren Sie in ein Land mit mautpflichtigen Strecken, müssen Sie sich vor Reiseantritt dort registrieren lassen (sofern das möglich ist), damit eine automatische Abrechnung mit Ihnen erfolgen kann. Ansonsten berechnen wir pro Nachforderung über uns eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von 30 €. Das gleiche berechnen wir für Bußgeldbescheide und andere Vergehen, die während des Mietzeitraums entstanden sind. Zahlungsbescheide die dem Vermieter nach der Mietzeit zugehen, hat der Mieter unverzüglich nach Zugang zu bezahlen. Bußgelder und Strafmandate etc. hat der Mieter selbst zu zahlen.

15. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die Abholungs-und Rückgabe-Uhrzeiten des FZ sind genau einzuhalten. Wird das Fahrzeug verspätet zurück gebracht, werden Euro 30,-pro angefangene Stunde nachberechnet. Diese sind vor Ort sofort in bar zu zahlen.